

**3. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Wielenbach**

Beschluss durch den Gemeinderat am 22.11.2012

Die Gemeinde Wielenbach erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Wielenbach** für die Gemeindeteile Haunshofen und Bauerbach vom 10.08.1998, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.11.2004 und 2. Änderungssatzung vom 14.12.2007:

§ 1

§ 10 Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 1 der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Wielenbach für die Gemeindeteile Haunshofen und Bauerbach vom 10.08.1998, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

Wielenbach, den 29.11.2012

Gemeinde Wielenbach


Korbinian Steigenberger
Erster Bürgermeister

